

RS OGH 1974/1/22 12Os170/73

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.01.1974

Norm

StPO §265a

StPO §339

Rechtssatz

Bei einem Angeklagten der als gefährlicher Krimineller vom Typ des Hangtäters ausgewiesen ist (zahlreiche einschlägige Vorstrafen, Vielzahl von Fakten, Straftaten in mehreren Ländern), muß die Resozialisierungsprognose äußerst ungünstig beurteilt werden. Bei ihm steht ein möglichst wirksamer Schutz der Allgemeinheit vor dem zu befürchtenden Rückfall gegenüber anderen Strafzwecken im Vordergrund, was die Anwendung des außerordentlicher Milderungsrechtes von vornherein ausschließt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 170/73

Entscheidungstext OGH 22.01.1974 12 Os 170/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0098589

Dokumentnummer

JJR_19740122_OGH0002_0120OS00170_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at